
Abwasserreglement der Gemeinde Niederlenz

Abwasserreglement Gemeinde Niederlenz

gültig ab 1. Januar 2026



INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	ZWECK & GELTUNGSBEREICH	3
III.	DEFINITIONEN	3
§ 2	ABWASSERANLAGEN UND BEGRIFFE	3
§ 3	ERSCHLIESSUNGSFUNKTION	3
§ 4	ERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ERNEUERUNG UND UNTERHALT	4
IV.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 5	AUFGABEN DER GEMEINDE	4
§ 6	GEMEINDERAT	4
§ 7	KANALISATIONSPLANUNG	4
§ 8	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	4
§ 9	ABWASSERSANIERUNG AUSSERHALB BAUZONEN	5
§ 10	GESUCH FÜR PRIVATE ABWASSERANLAGEN	5
§ 11	GESUCHSUNTERLAGEN	5
§ 12	ABNAHME UND INBETRIEBNAHME	6
V.	ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	6
§ 13	GRUNDLAGEN	6
§ 14	ENTWÄSSERUNGSSYSTEME	7
§ 15	NICHT VERSCHMUTZTES ABWASSER	7
§ 16	WENIG VERSCHMUTZTES ABWASSER	7
§ 17	EINLEITUNGSBEWILLIGUNG	7
VI.	FINANZIERUNG	8
§ 18	ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNG	8
VII.	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	8
§ 19	RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG	8
§ 20	STRAFBESTIMMUNGEN	8
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 21	INKRAFTTRETEN	8

Ingress

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Niederlenz nachstehendes Abwasserreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck & Geltungsbereich

Das Abwasserreglement

- regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- legt die Grundsätze der verursachergerechten Beitrags- und Gebührenerhebung der Grundeigentümerschaft an die Kosten der Siedlungsentwässerung fest.
- findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

III. DEFINITIONEN

§ 2 Abwasseranlagen und Begriffe

- ¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.
- ² Öffentliche Abwasseranlagen umfassen alle Abwasseranlagen, die der öffentlichen Hand gehören und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Sie können vom Bund, Kanton oder der Gemeinde(n) betrieben werden (Beispiel regionale Abwasserreinigungsanlage und durch die ARA gemeinschaftlich betriebene Regenklärbecken oder Sammelkanäle)
- ³ Kommunale Abwasseranlagen beziehen sich nur auf den Teil der öffentlichen Abwasseranlagen, der sich im Besitz und unter der Verantwortung der Gemeinde befindet. Beispiele: Gemeindeeigene Kanalisationen, Pumpwerke, Leitungen im öffentlichen Raum innerhalb der Gemeinde (Beispiele: Hauptsammelkanäle, Regenbecken).
- ⁴ Private Abwasseranlagen sind alle Anlagen zur Ableitung, Sammlung, Behandlung oder Versickerung von Abwasser, die sich im Eigentum oder unter der Verantwortung von privaten Grundeigentümern befinden. Sie umfassen insbesondere Hausanschlussleitungen, Kontrollschächte, private Leitungen auf dem Grundstück sowie allfällige private Vorbehandlungsanlagen.

§ 3 Erschliessungsfunktion

- ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
- ² Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung der kommunalen Abwasseranlagen der Gemeinde an die übergeordneten öffentlichen Abwasseranlagen (Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) erforderlichen Werkleitungen.

- ³ Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Abwasseranlagen ab der privaten Abwasseranlage bis zur Groberschliessung und können auch Sammelfunktionen übernehmen.

§ 4 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt

- ¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage z.B. zur Ersterschliessung einer Parzelle.
- ² Als Änderung gilt die Verlegung oder technische/hydraulische Anpassung einer Anlage, um ihre Funktion zu erhalten oder veränderten regulatorischen und Kapazitätsanforderungen anzupassen.
- ³ Als Erneuerung gilt die Sanierung z.B. durch Ersatz einer Anlage.
- ⁴ Der Unterhalt beinhaltet die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen Bausubstanz einer Anlage, sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die kommunale Abwasserplanung;
 - b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser;
 - c) die Abgabenerhebung;
 - d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
 - e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
 - f) die Anordnung der Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- ² Der Gemeinderat kann seine Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse an Verwaltungseinheiten delegieren.

§ 7 Kanalisationsplanung

Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

§ 8 Private Abwasseranlagen

- ¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

- ² Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.
- ³ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat - im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

§ 9 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

- ¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.
- ² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge basierend auf dem Reglement zur Erschliessungsfinanzierung fest.
- ³ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.
- ⁴ Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 10 Gesuch für private Abwasseranlagen

- ¹ Die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig. Es ist ein Baugesuch einzureichen.
- ² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/ oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- ³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (DBVU) zu verwenden. Die kommunale Bauverwaltung koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 11 Gesuchsunterlagen

- ¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
 - a) Planunterlagen
 - Bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet: Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort;
 - bei Gesuchen innerhalb Baugebiet: Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan;
 - Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;

- Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
 - Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²);
 - Gebäudegrundflächen (in m²);
 - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²)
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

§ 12 Abnahme und Inbetriebnahme

- ¹ Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vor-schriftswidriger Ausführungen.
- ² Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werks innert Monatsfrist der kommunalen Bauverwaltung abzugeben.
- ³ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.
- ⁴ Im Rahmen von Baugesuchen kann die Bauverwaltung die Prüfung von bestehen-den Abwasserleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen auf Kosten der Bauge-suchsteller anordnen. Sind die Leitungen defekt, so ordnet der Gemeinderat die Sanierung zu Lasten der Grundeigentümer an.

V. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 13 Grundlagen

- ¹ Für die Ausführung der Abwasseranlagen gilt jeweils der aktuelle Stand der Tech-nik, insbesondere die folgenden Richtlinien und Normen:
 - Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
 - Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Lie-genschaftsentwässerung;
 - Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
 - Richtlinie "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

§ 14 Entwässerungssysteme

- ¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.
- ² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 15 Nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage.
 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlichBei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um:
 - a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
 - b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)
- ² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).
- ³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 16 Wenig verschmutztes Abwasser

- ¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
 - a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 17 Einleitungsbewilligung

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (DBVU) zu erfolgen.

VI. FINANZIERUNG

§ 18 Erschliessungsfinanzierung

Die Finanzierung der Abwasseranlagen, die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer sind ebenso wie die Fälligkeit, Zahlungspflicht, Härtefälle und Sicherstellung im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 19 Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim DBVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 20 Strafbestimmungen

- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 24.01.1996 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 27. November 2025.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Rita Eigensatz

Roland Suter